

Beitragsordnung

1. Alle Mitglieder des networker NRW e.V. zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, außerdem Handelsgesellschaften, Behörden, Vereinigungen, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen werden. Sie sollen in der Regel einen Beitrag nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zahlen. Die Höhe des Betrags begründet keinen höheren oder geringeren Anspruch auf die Inanspruchnahme allgemeiner Vereinsleistungen. Sonderinanspruchnahmen werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Es gelten folgende Beitragskategorien:

Kategorie	Zielgruppen	Jahresbeitrag
A	Natürliche Personen	100,- EUR
B	Start-up Unternehmen (nicht älter als 2 Jahre)	150,- EUR
C	Firmen bis 0,75 Mio. € Umsatz	250,- EUR
D	Firmen bis 2,5 Mio. € Umsatz	500,- EUR
E	Firmen bis 10 Mio. € Umsatz	1.000,- EUR
F	Firmen bis 25 Mio. € Umsatz	1.500,- EUR
G	Firmen ab 25 Mio. € Umsatz	3.000,- EUR
H	Vereine & Institutionen	1.000,- EUR

4. Fördermitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Beitrag von 5.000,- EUR. Dafür erhalten die Fördermitglieder folgende Leistungen:
 - a) Explizite Nennung auf der Internetseite des networker NRW e.V. als Fördermitglied,
 - b) Teilnahme an den üblichen kostenfreien Veranstaltungen des networker NRW e.V.,
 - c) Kostenfreie Teilnahme von bis zu vier Personen an kostenpflichtigen Veranstaltungen des networker NRW e.V. wie IT-Thema, POS und IT-Trends.
5. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres fällig. Er ist im Voraus zu entrichten. Neue Mitglieder zahlen im Eintrittsjahr den anteiligen Jahrsbeitrag entsprechend ihrer Quartalszugehörigkeit. Der Beitrag wird mit der Mitgliedsaufnahme fällig.
6. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, dem Vorstand oder der Geschäftsstelle bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres eine Auskunft über ihren Umsatz des abgelaufenen Kalenderjahres vorzulegen. Stellt das Mitglied keine Auskunft zur Verfügung, nimmt der Vorstand selbst eine Einstufung in eine seiner Beitragskategorien vor. Gegen die Einstufung ist nach Erhalt der Beitragsrechnung binnen eines Monats ein Einspruch möglich. Der Vorstand nimmt dann die endgültige Einstufung unter Berücksichtigung der Wünsche und

Beitragsordnung

Argumente der Mitglieder vor. Eine Minderung des Mitgliedsbeitrages durch den Vorstand in besonders begründeten Härtefällen ist möglich. In Streitfällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Durch die Mitgliedsbeiträge werden allgemeine Service-Leistungen für die Mitglieder sowie sonstige Kosten der Geschäftsstelle des Vereins und bestimmte Gemeinschaftsaktionen finanziert. Über Einzelheiten entscheidet der Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.
8. Mitglieder des Vereins sind in den Gremien des Vereins ehrenamtlich tätig. Entstehende Kosten werden von den Mitgliedern selbst getragen. Eine Kostenerstattung ist nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Über entsprechende Anträge entscheidet der Vorstand.
9. Die Mitglieder bleiben aufgefordert, die Arbeit des Vereins auch durch Spenden sowie durch Dienstleistungen zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen zu unterstützen.
10. Die Beitragsordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.11.2006 beschlossen und in der 15. Mitgliederversammlung am 22.03.2012 geändert.